

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 276 Cc, 676

Die Annahme eines stillschweigend abgeschlossenen Beratungsvertrags kommt nicht in Betracht, wenn ein Kunde seiner Bank gezielt den Auftrag zum Kauf bestimmter Wertpapiere gibt, die ihm von einem Dritten empfohlen worden sind.

BGH, Beschluß vom 12. März 1996 - XI ZR 232/95 - OLG Düsseldorf
LG Krefeld

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 232/95

vom

12. März 1996

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 12. März 1996

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 1995 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 137.927,92 DM

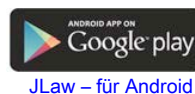
Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat zutreffend einen fälligen Rückzahlungsanspruch der Klägerin aus einem zu Spekulationszwecken in Anspruch genommenen Kredit bejaht und die Kaufverträge über abgetrennte Aktienoptionsscheine aus Wandelschuldverschreibungen als wirksame Kassageschäfte angesehen, die zur Belastung des Kontos des Beklagten in Höhe der jeweiligen Kaufpreise berechtigten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Dem Beklagten steht kein Anspruch aus positiver Forderungsverletzung zu, mit dem er gegen die Klageforderung aufrechnen könnte.

Die Klägerin hatte gegenüber dem Beklagten keine Beratungspflicht, weil zwischen den Parteien - im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts - kein Beratungsvertrag abgeschlossen worden ist. Zwar kann ein solcher Vertrag dadurch stillschweigend zustandekommen, daß ein Kunde an ein Kreditinstitut mit dem Wunsch herantritt, einen Geldbetrag anzulegen, und das Kreditinstitut sich auf diesen Wunsch beratend einläßt (BGHZ 123, 126, 128). Davon kann aber dann keine Rede sein, wenn der Kunde erklärtermaßen ein Darlehen zum Zweck der Spekulation begehrt und dann gezielte Aufträge zum Kauf bestimmter Wertpapiere gibt, die ihm von dritter Seite empfohlen worden sind.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder